

Begründung

§ 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

ENTWURF

© Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 11 Bereich „AugustastraÙe – FabrikstraÙe - Barbarossa- straÙe - HummelstraÙe“

**Fassung zur Durchführung
der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand: Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans	4
2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025	4
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
3.1 Landesentwicklungsprogramm IV	5
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	6
3.3 Abweichung von den Zielen der Landesplanung.....	7
3.4 Einzelhandelskonzeption der Stadt.....	8
3.5 Sonstige kommunale Planungen und Konzepte.....	9
4. Angaben zum Plangebiet	9
4.1 Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung.....	9
4.2 Bestandssituation im Plangebiet	10
4.2.1 Siedlungsstruktur	10
4.2.2 Verkehrserschließung und ÖPNV	11
4.2.3 Boden	11
4.2.4 Wasser	11
4.2.5 Starkregen.....	11
4.2.6 Klima	13
4.2.7 Natur und Landschaft	14
4.3 Immissionsvorbelastung	15
4.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, Kampfmittel	15
4.5 Bodentragfähigkeit.....	16
4.6 Denkmalschutz / Archäologie.....	16
4.6.1 Denkmalgeschützte Gebäude.....	16
4.6.2 Archäologie	17
5 Planinhalt und Abwägung	17
5.1 Ziele und Grundzüge der Planung	17
5.2 Alternative Standorte	17
5.3 Flächendarstellung im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 11	17
5.4 Flächenbedarf.....	18
5.5 Erschließung des Plangebiets.....	18
6. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz	19
7. Rechtsgrundlagen	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025	5
Abbildung 2: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)	7
Abbildung 3: Lage des Plangebiets	10
Abbildung 4: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets	11
Abbildung 5: Außergewöhnlicher Starkregen, Fließrichtung und -geschwindigkeit	12
Abbildung 6: Außergewöhnlicher Starkregen, Wassertiefen	12
Abbildung 7: Klimaanalysekarte	13
Abbildung 8: Planungshinweiskarte	14
Abbildung 9: Auszug aus dem Generalentwässerungsplan	19

1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Das im süd-östlichen Bereich der Innenstadt gelegene Plangebiet des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 11, „Augustastrasse - Fabrikstrasse - Barbarossastrasse - Hummelstrasse“ ist ein Areal, das seit dem Jahr 2003 von einem Nahversorgungsmarkt genutzt wird.

Der konkrete Planungsanlass für die Teiländerung 11 ist die Absicht des Unternehmens, das veraltete und insgesamt in die Jahre gekommene Gebäude (energetisch unzureichend gedämmt, Heizung mit fossilen Brennstoffen, fehlende Elektroladesäulen) abzureißen und ein neues, an heutigen energetischen Anforderungen orientiertes, größeres Gebäude zu bauen. Gleichzeitig soll mit dem Neubau die Verkaufsfläche zugunsten breiterer Gänge auf 1.800 m² (zuzüglich Vorkassenzone mit ca. 200 m² und Zugang ca. 100 m², Rollsteig als Luftraum gewertet) erweitert und auch die Sozialräume für das Personal vergrößert werden. Vorgesehen ist, dass die Parkplätze für Pkw und für Elektro-Pkw mit Elektroladesäulen im Erdgeschoss des Gebäudes angeordnet werden. Aufstellflächen für Fahrräder und Lastenfahrräder sind vor dem Gebäude vorgesehen. Im Obergeschoss soll der Verkaufsraum gebaut werden. Die Warenanlieferung soll ebenfalls in das Gebäude integriert werden, wodurch die Lärmimmissionen auf die benachbarte Wohnbebauung reduziert werden soll.

Für die bauplanungsrechtliche Realisierung des Vorhabens ist die Schaffung des entsprechenden Baurechts erforderlich. Hierzu soll als vorbereitender Bauleitplan der wirksame Flächennutzungsplan 2025 im Bereich „Augustastrasse - Fabrikstrasse - Barbarossastrasse - Hummelstrasse“ geändert werden. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan erarbeitet, der das verbindliche Baurecht schafft.

2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025

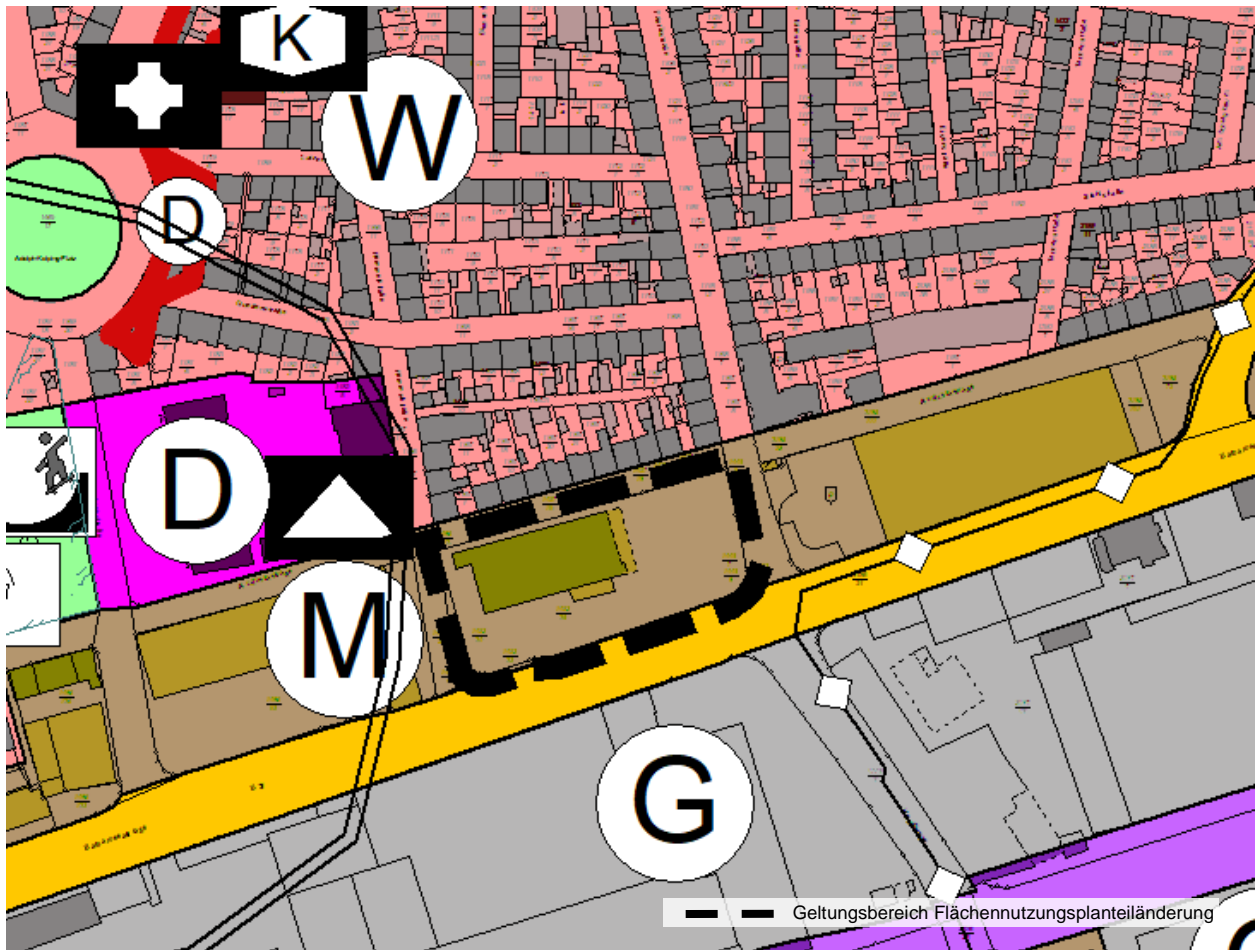
Der Flächennutzungsplan 2025 wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Datum vom 13.03.2018 genehmigt und durch die ortsübliche Bekanntmachung am 29.03.2018 wirksam.

Das Plangebiet der Teiländerung 11 wird im Flächennutzungsplan 2025 als gemischte Baufläche dargestellt (siehe Abbildung 1). Umgeben ist das Plangebiet mit Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen. Westlich grenzt ein Gebiet an, innerhalb dessen mit Verdachtsflächen bzw. Fundstellen des Denkmalschutzes zu rechnen ist.

Die Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans 2025 sieht für das Plangebiet eine geplante Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ vor.

Die Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Augustastrasse - Fabrikstrasse - Barbarossastrasse - Hummelstrasse“ ersetzt in den Grenzen ihres Geltungsbereichs die bisherigen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans 2025.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

In § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Anforderung formuliert, dass die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Im Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz ist die Stadt Kaiserslautern als Oberzentrum ausgewiesen. Hiermit verbunden ist auch die Funktion Kaiserslauterns als Wohn- und Gewerbestandort.

=> **Ziel 57** des LEP IV sieht die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels nur in zentralen Orten als zulässig an.

Durch die Einstufung der Stadt Kaiserslautern als Oberzentrum im LEP IV ist diese Voraussetzung für die angestrebte Erweiterung des Nahversorgungsmarkts auf ca. 1.800 m² (zuzüglich Vorkassenzone mit ca. 200 m² und Zugang ca. 100 m², Rollsteig als Luftraum gewertet) erfüllt.

=> **Ziel 58** des LEP IV sieht die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten nur in städtebaulich integrierten Bereichen vor, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren vor. Die städtebaulich integrierten Bereiche (zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des Baugesetzbuchs) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

=> **Ziel 59** des LEP IV gibt vor, dass die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig ist. Diese sind ebenfalls von der Gemeinde in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.

Die Lage des Plangebiets befindet sich auf dem Areal des vorhandenen Lebensmittelmarkts zwischen Augustastraße, Fabrikstraße, Barbarossastraße und Hummelstraße und befindet sich schon heute an einem städtebaulich integrierten Standort im Kaiserslauterer Stadtgebiet.

=> **Ziel 60** des LEP IV gibt vor, dass durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die Versorgungsbereich (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Nichtbeeinträchtigungsverbot). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.

In der Planzeichnung des LEP IV ist für den Bereich des Plangebiets keine besondere Kennzeichnung dargestellt.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 18.05.2020 wurden die zweite und dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV wirksam. Die Teilfortschreibung IV befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren.

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz wird das Plangebiet als „Siedlungsfläche „Industrie und Gewerbe“ gekennzeichnet.

Zur Thematik „großflächiger Einzelhandel“ führt der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz aus, dass die Entwicklung des Einzelhandels in den vergangenen Jahren durch einen tiefgreifenden Strukturwandel geprägt sei, der zu einem Umbruch im Angebots-, Standort- und Betriebssystemgefüge geführt habe. Aufgabe sei es, weiterhin die Versorgungsfunktion – im Kontext des Zentralen-Orte-Konzept – sicherzustellen, ggf. qualitativ weiterzuentwickeln. Die Zulässigkeit von Standorten des großflächigen Einzelhandels werde im Landesentwicklungsprogramm IV von Rheinland-Pfalz geregelt. Die Umsetzung des Ziels 58 (städtebauliche Integrationsgebot) und des Ziels 59 (Ergänzungsstandorte) unterliege der Regionalplanung¹.

„Z_N12

Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich

1 Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 06.08.2012, S. 23

integrierten Bereiche (zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Z_N13

Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.“

Abbildung 2: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)



Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz (www.pg-westpfalz.de), Eigene Darstellung

3.3 Abweichung von den Zielen der Landesplanung

Das Referat Stadtentwicklung hat mit Schreiben vom 25.11.2025 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, obere Landesplanungsbehörde, die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 ROG eingereicht und gleichzeitig die landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz beantragt.

Die geschah vor dem Hintergrund, dass gemäß den Vorgaben von § 1 Abs. 4 BauGB die kommunalen Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Durch die geplante Erweiterung der Lidl-Filiale entsteht ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, der die im Landesentwicklungsprogramm IV vorgegebenen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen hat. Durch das geplante Vorhaben wird das Ziel 58 berührt. Dieses sieht die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten nur in städtebaulich integrierten Bereichen vor, das heißt, in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren vor.

Die für Kaiserslautern gültige Einzelhandelskonzeption 2021 legte allerdings in der Vergangenheit für den Nahversorgungsmarkt an der Augustastraße ein „Bestandgebiet Nahversorgung“

ohne Entwicklung“ fest. Dies geschah u.a. vor dem Hintergrund der direkten räumlichen Nähe zweiter Nahversorgungsmärkte an der Barbarossastraße zum Bestandsnahversorgungsmarkt an der Augustastraße. Nachdem nun die beiden zuvor genannten Nahversorgungsmärkte an der Barbarossastraße mittlerweile geschlossen wurden, steht nur noch der Nahversorgungsmarkt an der Augustastraße für die Bevölkerung in diesem Bereich zur Verfügung. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Betzenbergs können sich über diesen Lebensmittelmarkt versorgen.

Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses (Versorgung der Bevölkerung), planungsrechtlicher (Vereinbarung des Bebauungsplans mit der Einzelhandelskonzeption) und auch raumordnerischer Aspekte (Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens) hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2025 beschlossen, dass die bisher festgelegte Gebietskategorie „Bestandsgebiet Nahversorgung ohne Entwicklung“ in „Bestandsgebiet Nahversorgung mit Entwicklung“ geändert. Dadurch wurde planerisch den oben genannten Vorgaben des Ziel 58 im LEP IV entsprochen.

Mit Schreiben vom 19.05.2026 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, obere Landesplanungsbehörde, mitgeteilt, dass für die Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans 2025 in Verbindung mit den Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“ die **Abweichung vom raumordnerischen Ziel 58** „Städtebauliches Integrationsgebiet“ des Landesentwicklungsprogramms IV in Verbindung mit Ziel ZN 12 unter den nachfolgenden Nebenbestimmung **zugelassen wird**.

Als Nebenbestimmungen wurden im Zielabweichungsbescheid festgelegt, dass die Gesamtverkaufsfläche durch geeignete Festsetzungen in der Bauleitplanung auf maximal 2.100 m² zu begrenzen ist und das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung festgesetzt wird.

Die Festsetzung der maximalen Verkaufsfläche ist im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Die Darstellung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ wurde in der Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans 2025 umgesetzt.

3.4 Einzelhandelskonzeption der Stadt

Im Jahr 2019 hatte das Verwaltungsgericht Neustadt im Rahmen eines Klageverfahrens im Zusammenhang mit dem Nahversorgungsmarkt auf dem Areal Augustastraße, Fabrikstraße, Barbarossastraße und Hummelstraße bereits zugunsten einer Verkaufsflächenerweiterung auf 1.286 m² bzw. einem alternativen Neubau mit 1.375 m² entschieden.

Die Einzelhandelskonzeption 2021 legte daher für den Nahversorgungsmarkt an der Augustastraße ein „Bestandsgebiet Nahversorgung ohne Entwicklung“ fest. Dies geschah u.a. vor dem Hintergrund der direkten räumlichen Nähe zweiter Nahversorgungsmärkte an der Barbarossastraße zum Nahversorgungsmarkt an der Augustastraße. Nachdem nun die beiden zuvor genannten Nahversorgungsmärkte an der Barbarossastraße mittlerweile geschlossen wurden, steht nur noch der Nahversorgungsmarkt an der Augustastraße für die Bevölkerung in diesem Bereich zur Verfügung. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Betzenbergs können sich über diesen Lebensmittelmarkt versorgen.

Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses (Versorgung der Bevölkerung), planungsrechtlicher (Vereinbarung des Bebauungsplans mit der Einzelhandelskonzeption) und auch raumordnerischer Aspekte (Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens) soll die Einzelhandelskonzeption für diesen Bereich geändert werden.

Daher wurde die bisherige Festlegung „Bestandsgebiet Nahversorgung ohne Entwicklung“ für das Areal des Nahversorgungsmarkts gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“ (Sondergebiet „Nahversorgungsmarkt“) in „Bestandsgebiet Nahversorgung mit Entwicklung“ geändert werden. Hierzu hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2025 den entsprechenden Beschluss (siehe: Sitzungsvorlage Nr. 0498/2025) gefasst.

3.5 Sonstige kommunale Planungen und Konzepte

Masterplan 100% Klimaschutz und Klimaanpassungskonzept

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 den „Masterplan 100% Klimaschutz“ und in seiner Sitzung am 04.02.2019 (Beschlussvorlage Nr. 0046/2019) das Klimaanpassungskonzept Kaiserslautern (KLAK) mit der darin enthaltenen Strategie, den Kernzielen und den Maßnahmenpaketen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beschlossen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen daher bereits durch das städtebauliche Konzept Vorkehrungen getroffen werden, um eine klimaangepasste Bebauung zu erreichen.

Wichtige Ziele dabei sind:

- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Freiräume erhalten und sichern
- Kaltluftentstehung und -zufluss erhalten
- Barrieren für den Luftaustausch vermeiden
- Hitze vermeiden durch Begrünung von Freiflächen, Dächern und Fassaden
- Regenwasser rückhalten, speichern und versickern
- Notabflusswege sichern
- Albedo von Oberflächen erhöhen
- Energieeinsparung durch Gebäudestellung, -kubatur und Energieverwendung

4. Angaben zum Plangebiet

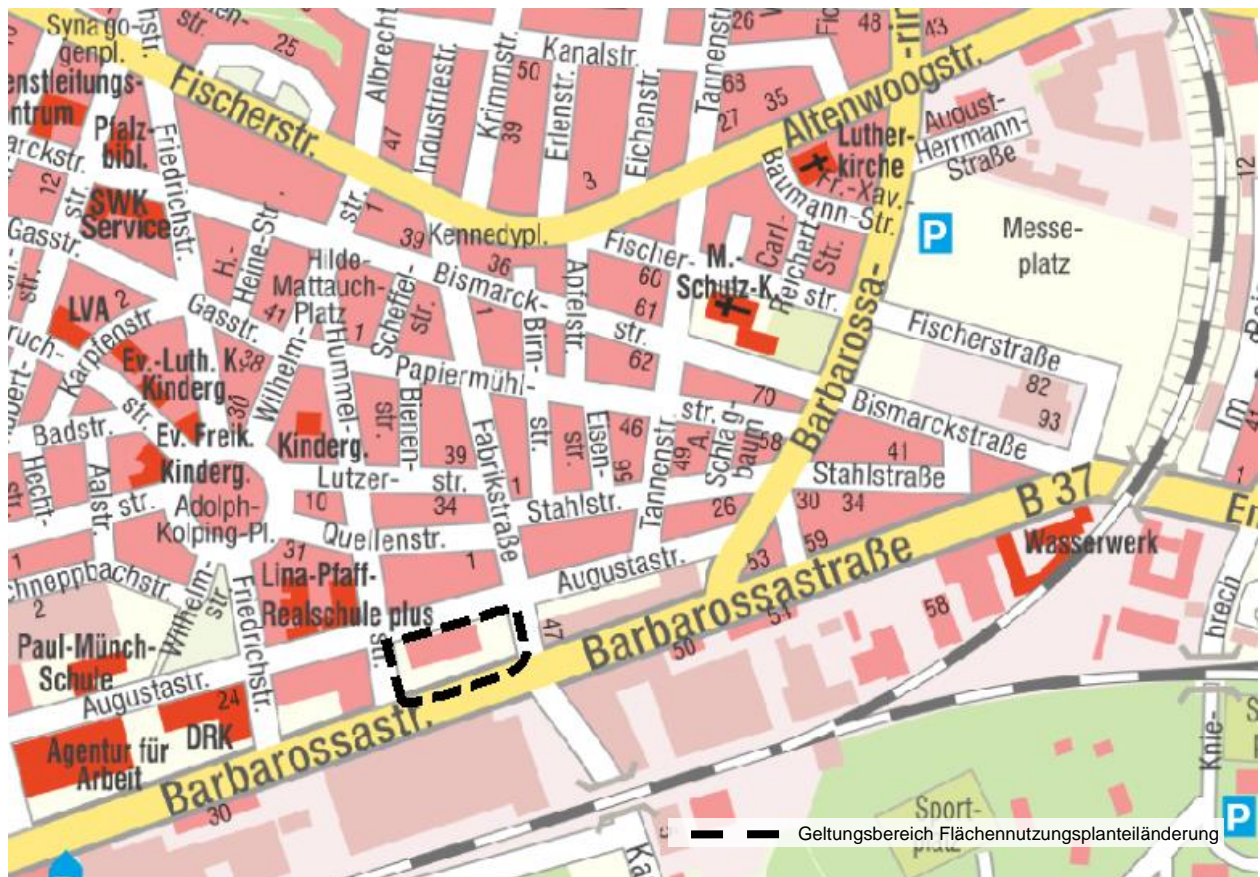
4.1 Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung

Das Plangebiet des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 11, befindet sich süd-östlichen Bereich der Innenstadt und wird von der Augustastraße, Fabrikstraße, Barbarossastraße sowie der Hummelstraße begrenzt.

Die exakte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.500.

Der Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 11, basiert auf dem amtlichen Katasterplan. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5.395 m² (ca. 0,54 ha). Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Abbildung 3: Lage des Plangebiets



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung: Stadtplan, ohne Maßstab

4.2 Bestandssituation im Plangebiet

4.2.1 Siedlungsstruktur

Das Plangebiet ist mit einem Nahversorgungsmarkt bebaut. Östlich und südlich des Marktes auf dem gleichen Grundstück befinden sich die Kundenparkplätze. Das Geländenniveau in der Augustastraße liegt ca. einen Meter tiefer als das Geländenniveau der Barbarossastraße.

Entlang der südlichen und nördlichen Grundstücksgrenze ist im Plangebiet jeweils eine Baumreihe gepflanzt. Im östlichen Bereich des Plangebiets ist eine mit Bäumen bestandene Grünfläche angelegt.

Nördlich des Plangebiets befindet sich entlang der Augustastraße eine Wohnbebauung. Östlich, südlich und westlich stehen gewerblich genutzte Gebäude (Möbelhaus, Industriebetrieb, Sanitärvertrieb). Nord-westlich des Plangebiets befindet sich die Lina-Pfaff-Realschule plus.

Abbildung 4: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

4.2.2 Verkehrserschließung und ÖPNV

Das Plangebiet ist von der Augustastraße, Fabrikstraße, Barbarossastraße und Hummelstraße umgeben und ist somit an das Verkehrsnetz angebunden.

In der Barbarossastraße befindet sich in räumlicher Nähe des Plangebiets jeweils eine Bushaltestelle, die stadteinwärts und stadtauswärts von den Stadtwerken Kaiserslautern Verkehrs-AG angefahren werden. Die Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV ist somit ebenfalls gegeben.

Die Augustastraße wird im Jahr 2025 zu einer Fahrradstraße umgewandelt. Dadurch kann das Plangebiet mit dem Fahrrad noch besser erreicht werden. Die fußläufige Anbindung ist durch das umgebende Verkehrswegenetz möglich.

4.2.3 Boden

Im Plangebiet ist der Boden durch das vorhandene Gebäude und die Parkplatzflächen weitestgehend versiegelt. Am nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich Grünflächen, die mit Bäumen oder Sträuchern bestanden sind.

4.2.4 Wasser

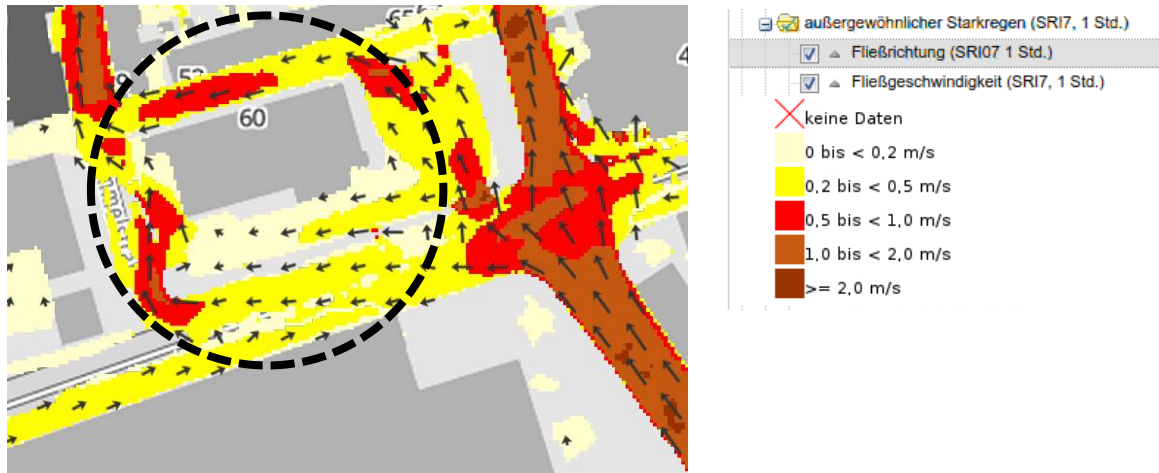
Fließgewässer, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und ähnliches sind durch die Planung nicht betroffen.

4.2.5 Starkregen

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz führt im Zusammenhang mit seinen Starkregengefahrenkarten aus, dass mit Fortschreiten des Klimawandels die Häufigkeit und die Intensität von Starkregenereignissen steige. „Von Starkregen spricht man, wenn in kurzer Zeit große Regenmengen fallen. Solche Ereignisse sind überall gleich wahrscheinlich, d.h. jede:r kann betroffen sein. Fließen diese Regenwassermengen in der Landschaft zusammen und führen so zu loka-

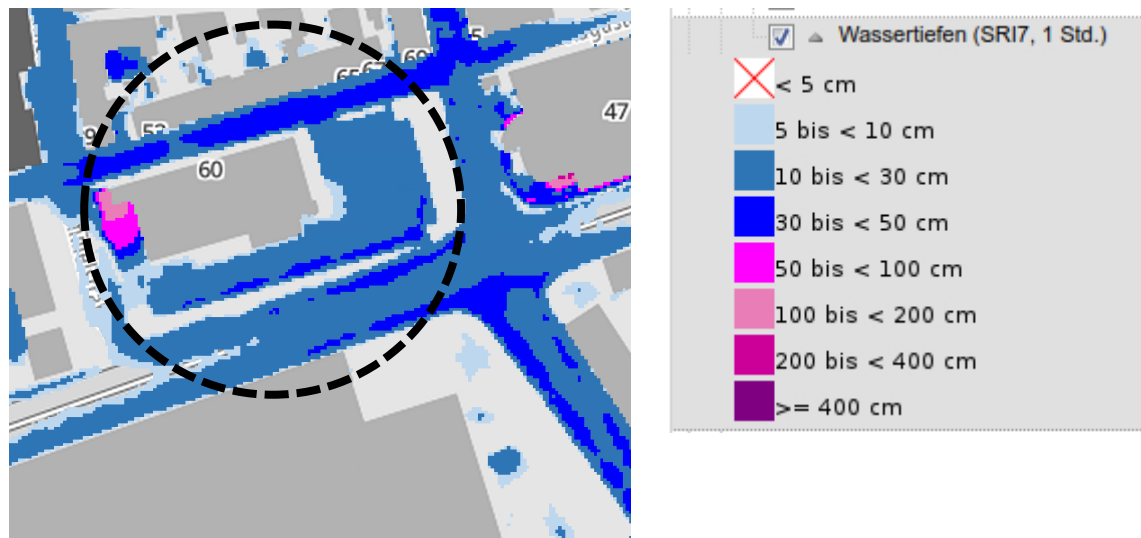
len Überflutungen, spricht man von „Sturzflut“ in Abgrenzung zu Hochwasserereignissen, die durch die Ausuferung von Flüssen entstehen⁴². Die Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz zeigen die möglichen Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von außergewöhnlichen Starkregenereignissen.

Abbildung 5: Außergewöhnlicher Starkregen, Fließrichtung und -geschwindigkeit



Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
Datenabruf: 12.08.2025

Abbildung 6: Außergewöhnlicher Starkregen, Wassertiefen



Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
Datenabruf: 12.08.2025

Für die Stadt Kaiserslautern wurde im Rahmen der Erarbeitung des Klimaanpassungskonzeptes im Auftrag der Stadtentwässerung Kaiserslautern eine Starkregengefahrenkarten erstellt (Februar 2022).

Das Gebiet im Bereich der Kantstraße, Barbarossastraße, Fabrikstraße und Augustastraße ist als stark überflutungsgefährdet ausgewiesen. Siehe hierzu nachfolgenden Kartenauszug eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses, SRI7 (Abbildung 7). In Bezug auf den vorliegenden Bebauungsplan ist zu beachten, dass das betreffende Grundstück ein hohes Überflutungsrisiko aufweist.

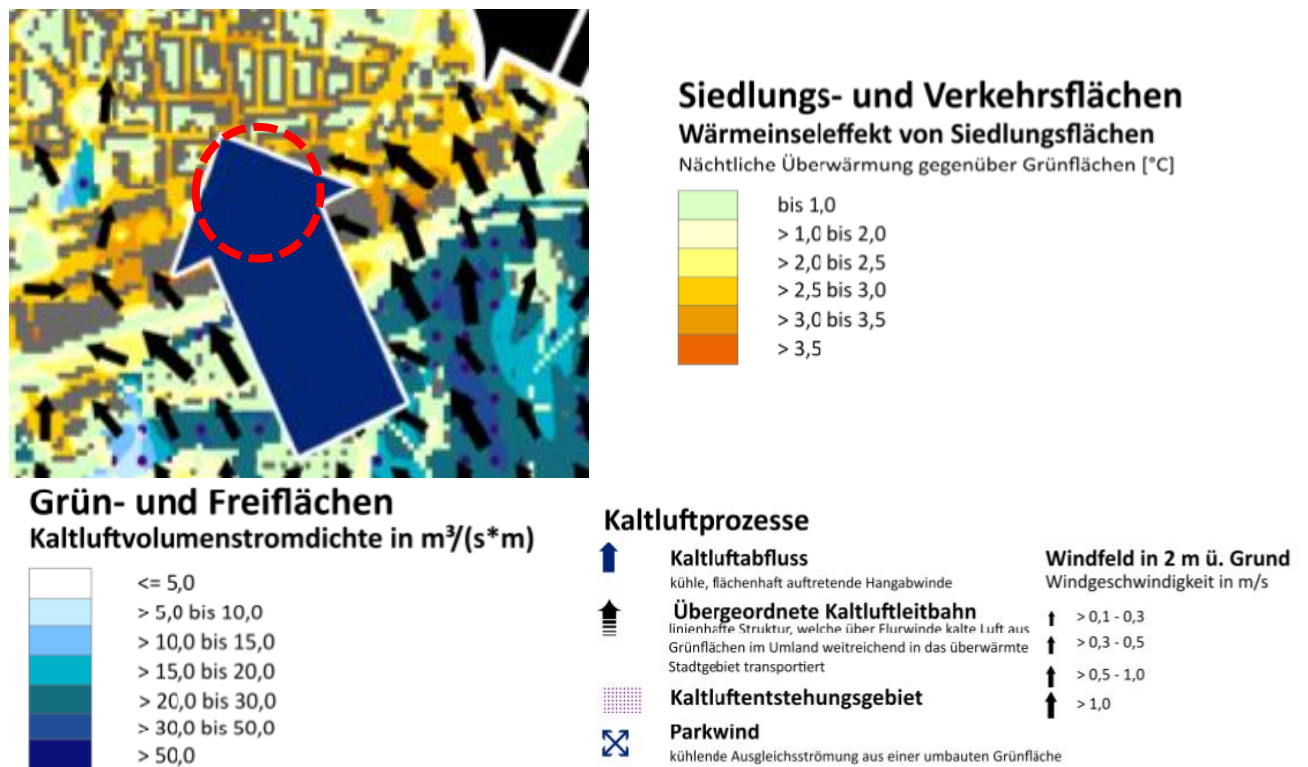
² <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>, Datenabruf: 12.08.2025

Im Zuge der Bebauung ist eigenverantwortlich auf einen der Nutzung und des vorhandenen Überflutungsrisikos angepassten Objektschutz zu achten. Eine zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung sowie eine Veränderung der Geländehöhen, darf in keinem Fall zu einer Verschlechterung der örtlichen Situation, auch für benachbarte Liegenschaften, führen. Jede bauliche Veränderung ist daraufhin zu prüfen, ob eine Verbesserung des Abflussgeschehens möglich ist.

4.2.6 Klima

Im Jahr 2024 wurde für die Stadt Kaiserslautern die vorhandene Stadtklimaanalyse aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurde der Status Quo von Siedlungs- und Verkehrsflächen hinsichtlich eines „Wärmeinseleffektes“, die Kaltluftvolumendichte von Grün- und Freiflächen sowie Kaltluftprozesse untersucht. Für das Plangebiet wurde eine nächtliche Überwärmung gegenüber Grünflächen von ca. 2,5 bis 3 Grad ermittelt. Auch soll die Durchlüftung erhalten bleiben.

Abbildung 7: Klimaanalysekarte



Quelle: Geonet Umweltconsulting GmbH, Stadtklimaanalyse Kaiserslautern 2024

In der Planungshinweiskarte der Stadtklimaanalyse wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit der Handlungspriorität 3 eingestuft. Hierbei soll bei baulichen Nachverdichtungen, baulichen Entwicklungen und im Zuge von Straßensanierungen über den klimaökologischen Standard hinausgehende optimierende stadtklimatische Maßnahmen umgesetzt werden.

Abbildung 8: Planungshinweiskarte



AUSGLEICHSRAUM: GRÜN- / FREIFLÄCHEN, LANDW. FLÄCHEN, WALD

Der Schutzbedarf der stadtklimatischen Funktion bestimmt sich vorrangig durch die bioklimatische Bedeutung der Flächen und erfolgt durch Verschneidung der Tag- und Nachtsituation. Das nächtliche Kaltluftprozessgeschehen ist in der eigenständigen Klimaanalysekarte dargestellt. Konkrete Maßnahmenvorschläge sind dem Bericht zu entnehmen.

- Sehr hoher Schutzbedarf** (3,6 % Flächenanteil)
In diesen Bereichen liegen Leitbahnen oder Luftaustauschbereiche, die heute und unter Einfluss des Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Wirkraum eine sehr hohe Bedeutung aufweisen und daher in ihrer Funktion zu erhalten sind. Ein planerisches Konzept zur Klimaanpassung ist erforderlich. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch ein mikroklimatisches Detailgutachten nachzuweisen.
- Hoher Schutzbedarf** (15,8 % Flächenanteil)
Diese Bereiche liegen in größerer Entfernung zu belasteten Bereichen und weisen mittlere Kaltluftvolumenströme und Windgeschwindigkeiten auf. Die Flächen sind mit geringerer Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernder Eingriffe bewertet. Auf die Erhaltung der klimatischen Funktion ist zu achten. Je nach Vorhabengröße kann dies über eine qualitative Stellungnahme oder ein mikroklimatisches Detailgutachten erfolgen.
- Erhöhter Schutzbedarf** (21,6 % Flächenanteil)
Diese Bereiche transportieren nur geringe Mengen an Kaltluft zum Siedlungsraum und/ oder besitzen keinen Siedlungsbezug. Auf die Erhaltung der grundsätzlichen klimatischen Funktion ist zu achten. Für größere Vorhaben (z.B. Gewerbehof, Hochhaus) sollte eine qualitative Stellungnahme zur Optimierung der Planung erfolgen.
- Kein erhöhter Schutzbedarf** (58,9 % Flächenanteil)

WIRKRAUM: SIEDLUNGSFLÄCHEN UND ÖFFENTLICHER RAUM

Die Bewertung beruht in bewohnten Gebieten hauptsächlich auf den Schlafbedingungen (nächtliche Überwärmung und Kaltluftfunktion), in unbewohnten Gebieten vorrangig auf der Aufenthaltsqualität im Außenraum. Grundsätzlich wird die Einhaltung klimaökologischer Standards in allen Flächen empfohlen. Die Bewertung soll eine Hilfestellung geben, in welchen Flächen Maßnahmen zur stadtklimatischen Anpassung besonders wichtig und bevorzugt anzugehen sind. Daraus ergibt sich explizit keine Reihenfolge der Maßnahmenumsetzung in den einzelnen Flächen.

Hoch	Handlungspriorität 1 (2,1 % Flächenanteil)	Bei allen baulichen Entwicklungen und Sanierungen sind Maßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation umzusetzen. Im Bestand ist die Möglichkeit entsprechender Maßnahmen sowie einer klimagerechten Gebäudekühlung zu prüfen.
	Handlungspriorität 2 (5,9 % Flächenanteil)	
	Handlungspriorität 3 (15,5 % Flächenanteil)	Bei Nachverdichtungen, baulichen Entwicklungen und im Zuge von Straßensanierungen sind über den klimaökologischen Standard hinausgehende optimierende stadtklimatische Maßnahmen umzusetzen (bspw. Entsiegelung, Fassadenbegrünung, Flächen mit hoher Aufenthaltsqualität schaffen).
	Handlungspriorität 4 (18,2 % Flächenanteil)	
	Handlungspriorität 5 (28,9 % Flächenanteil)	
	Handlungspriorität 6 (9,0 % Flächenanteil)	Klimaökologische Standards sind bei allen baulichen Entwicklung einzuhalten (Bäume, Dachbegrünung, geringe Versiegelung, etc.).
Niedrig	keine vorrangige Handlungspriorität (18,5 % Flächenanteil)	

Quelle: Geonet Umweltconsulting GmbH, Stadtklimaanalyse Kaiserslautern 2024

4.2.7 Natur und Landschaft

Schutzgebiete nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind durch die Planung nicht betroffen. Förmlich ausgewiesene oder geplante Schutzgebiete oder Schutzflächen nach dem Landesnaturschutzgesetz beziehungsweise Bundesnaturschutzgesetz sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Für die Erholung und für den Erhalt des Landschaftsbilds sind die Flächen nicht von Bedeutung.

Zur Prüfung der Umweltbelange wird für den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 11, ein Umweltbericht erarbeitet, in dem unter anderem die Belange von Natur und Landschaft untersucht werden.

Siehe hierzu Kapitel 6 „Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz“.

4.3 Immissionsvorbelastung

Das Plangebiet ist lärmvorbelastet durch:

Verkehrslärm

Bedingt durch die Lage des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zur Barbarossastraße sowie zur Bahnstrecke „Saarbrücken – Mannheim“ sind stärkere Lärmimmissionen durch Straßen- und Schienenlärm auf das Plangebiet zu erwarten.

Fluglärm

Eine Lärmvorbelastung durch den Flugplatz Ramstein ist im gesamten Stadtgebiet von Kaiserslautern gegeben. In der Karte „Fluglärmkonturen für den Ausbauzustand, Berechnung mit $q = 3$ “ als Bestandteil des im Zuge des Ausbauverfahrens des Flugplatzes Ramstein erstellten „Schalltechnischen Gutachtens über die zu erwartende Fluglärmbelastung“ liegt das Plangebiet jedoch deutlich außerhalb der Zone II (65 bis 62 dB(A) bei den Tageswerten).

Des Weiteren besteht eine Lärmvorbelastung im gesamten Stadtgebiet durch den Flugverkehr der Rettungshubschrauber, die verletzte Personen ins Westfalz-Klinikum bringen oder von dort auch zu Einsätzen wieder starten.

Gewerbelärm

Südlich des Plangebiets befinden sich Industriebetriebe von denen, verursacht durch Produktionsvorgänge, An- und Auslieferungsverkehr sowie durch die An- und Abfahrten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Östlich und westlich des Plangebiets sind gewerbliche Betriebe, von denen durch die an- und abfahrenden Kunden sowie die Anlieferung ebenfalls Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Schulgeräusche

In der unmittelbaren nord-östlichen Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich zwischen der Friedrichstraße und der Augustastraße die Lina-Pfaff-Realschule Plus. Von dort sind die von Schulkindern verursachten, üblichen Geräusche zu erwarten. Zudem können abends Veranstaltungen in der Schule stattfinden, die Lärm verursachen.

In der unmittelbaren nordwestlichen Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich an der Augustastraße die „Paul-Münch-Schule“. Von dort sind ebenfalls die von Schulkindern verursachten, üblichen Geräusche zu erwarten. Zudem können abends Veranstaltungen in der Schule stattfinden, die Lärm verursachen.

Geräuschemissionsprognose

Eine Geräuschemissionsprognose sollte im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans, der das verbindlichen Baurecht schafft, erstellt werden.

4.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, Kampfmittel

Gemäß den Informationen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, befindet sich im Plangebiet die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz die registrierte Altablagerung „Ablagerungsstell Kaiserslautern, Barbarossastraße (2)“ (Reg. Nr. 312 00000 – 0306). Nach den bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, vorliegenden Erhebungsdaten wurden im Bereich der Altablagerung neben Erdaushub und Bauschutt auch Gießereischlacken in einer maximalen Mächtigkeit von drei Meter abgelagert.

Zur fachlichen Beurteilung des von der Altablagerung ausgehenden Gefährdungspotenzials wurden in den Jahren 1991 bis 2002 umwelttechnische Erkundungen durchgeführt. Die Nutzungsverträglichkeit der Altablagerung für eine unsensible, gewerbliche Nutzung wurde nach-

gewiesen. Im Hinblick auf diese gewerbliche Nutzung wurde die Altablagerung „Ablagerungsstell Kaiserslautern, Barbarossastraße (2)“ (Reg. Nr. 312 00000 – 0306) als nicht altlastverdächtige Altablagerung im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz eingestuft. Die gewerbliche, unsensible Nutzung der Altablagerung (Verbrauchermarkt) wird gemäß der vorliegenden Planung fortgeführt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei den geplanten Maßnahmen (Rückbau und Neubau) im Plangebiet Eingriffe in die Altablagerung stattfinden. Daher ist zur Formulierung von bodenschutzfachlichen und abfallwirtschaftlichen Auflagen eine Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Im gesamten Stadtgebiet Kaiserslautern und im Umland sind während des Zweiten Weltkrieges viele Bomben aller Kaliber abgeworfen worden. Zudem waren um die Stadt Flak-Batterien positioniert gewesen, welche durch die Angreifer während des Zweiten Weltkrieges unter Feuer genommen wurden. Es wurde festgestellt, dass bei weitem nicht alles auf Luftbildern zu erkennen ist und zum Teil auch nicht sichtbar sein könnte. Es kann ein latenter Kampfmittelverdacht bestehen.

Daher wird empfohlen, vor der Durchführung von Baumaßnahmen das Gelände im Plangebiet auf Kampfmittel von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.

Kampfmittelfunde, gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die zur Absuchung des Geländes beauftragten Fachfirmen sind **nicht berechtigt**, selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

4.5 Bodentragfähigkeit

Bei Bauwerksgründungen sind die einschlägigen Anforderungen an den Baugrund zu beachten. Zur Überprüfung der Bodentragfähigkeit wird im Zuge der Bauvorhaben eine Erkundung empfohlen.

4.6 Denkmalschutz / Archäologie

4.6.1 Denkmalgeschützte Gebäude

Lina-Pfaff-Realschule Plus

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich das **denkmalgeschützte Gebäude der Lina-Pfaff-Realschule Plus** (Friedrichstraße 75). Die Schule ist in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz als Einzeldenkmal aufgeführt und genießt infolgedessen Umgebungsschutz, der sich unter anderem auch auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.

Ehemalige Feuerwache

In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich die denkmalgeschützten Gebäude der „Ehemaligen Feuerwache“ an der Augustastraße und an der Friedrichstraße. Die ehemalige Feuerwache ist als bauliche Gesamtanlage in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz aufgeführt und genießt infolgedessen Umgebungsschutz, der sich unter anderem auch auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.

4.6.2 Archäologie

In unmittelbarer räumlicher Nähe zum Plangebiet befindet sich eine Abgrenzung einer von der Generaldirektion Kulturelles Erbe gemeldeten Verdachtsflächen, innerhalb derer sich mehrere Fundstellen befinden.

Nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (in der jeweils geltenden Fassung) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger bzw. Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren bzw. Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Die zuvor genannten Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Die Meldepflicht gilt besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.

5 Planinhalt und Abwägung

5.1 Ziele und Grundzüge der Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2025 ist auf Grund der Darstellungen von gemischten Bauflächen im Plangebiet die Entwicklung eines Bebauungsplans nach § 8 BauGB, der das erforderliche Baurecht für die Bestandserneuerung und -erweiterung des vorhandenen Nahversorgungsmarkts schaffen soll, nicht möglich. Daher soll mit der Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans die bauleitplanerische Grundlage für den Bebauungsplan „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“ geschaffen werden.

5.2 Alternative Standorte

Da der im Plangebiet schon vorhandene Nahversorgungsmarkt erneuert und dabei vergrößert werden soll, sind alternative Standorte in diesem Fall nicht gegeben.

5.3 Flächendarstellung im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 11

Mit der vorliegenden Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans 2025 wird das Areal zwischen Augustastraße, Fabrikstraße, Barbarossastraße und Hummelstraße als geplante Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ dargestellt.

5.4 Flächenbedarf

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich für den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 11, auf der Basis der in der Planzeichnung im räumlichen Geltungsbereich abgegrenzten Flächen.

Gebietsdarstellung	Flächenverteilung im FNP 2025	Flächenverteilung in der Teiländerung 11
	Bestand	Planung
Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“	-----	ca. 5.395 m ²
gemischte Baufläche	ca. 5.395 m ²	-----
insgesamt	ca. 5.395 m²	ca. 5.395 m²

5.5 Erschließung des Plangebiets

Das Plangebiet ist verkehrlich von der Augustastraße, Fabrikstraße, Barbarossastraße und Hummelstraße umgeben und ist somit an das Verkehrsnetz angebunden.

In der Barbarossastraße befindet im Bereich des Plangebiets jeweils eine Bushaltestelle, die stadteinwärts und stadtauswärts von den Stadtwerken Kaiserslautern Verkehrs-AG angefahren werden. Die Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV ist somit gegeben.

Die Augustastraße wurde zu einer Fahrradstraße umgewandelt, so dass das Plangebiet mit dem Fahrrad noch besser zu erreichen ist

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets kann über die umliegende Leitungsinfrastruktur erfolgen.

Die Entwässerung des Areals erfolgt bislang in das bestehende Mischkanalsystem der Stadtentwässerung Kaiserslautern. Die Abreinigung der anfallenden gewerblichen Schmutzwassermengen und der Niederschlagswassermengen geschieht in der Zentralen Kläranlage Kaiserslautern mit einer nachfolgenden Einleitung der gereinigten Abwässer in das Gewässer Lauter. Eine Bewirtschaftung der Regenwassermengen in Form von Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung innerhalb der Liegenschaft erfolgte bisher nicht.

Der Generalentwässerungsplan für die Kernstadt Kaiserslautern (GEP) weist für die Innenstadt im Allgemeinen hohe Auslastungsgrade und hohe Wasserstände in der Mischwasserkanalisation aus. Im näheren Umfeld der Liegenschaft sind auch partiell Überlastungen (Überstau) erkennbar (siehe Abbildung 10). Hinsichtlich der Umplanung der Liegenschaft ist zum Schutz der bestehenden Kanalisation und zum Schutz der Unterlieger eine Regenwasserbewirtschaftung gemäß Entwässerungssatzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR zwingend erforderlich.

ße - Hummelstraße“ angestrebte Vorhaben (großflächiger Einzelhandel) nicht der UVP-Pflicht nach § 7 Umweltverträglichkeitsgesetz, so dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Im Umweltbericht wurden naturschutzfachliche, städtebauliche und artenschutzrechtliche Aspekte formuliert, die auf der Planungsebene eines Bebauungsplans, der das erforderliche Bau-recht zur Errichtung der angestrebten großflächigen Einzelhandelsnutzung schaffen muss, zu berücksichtigen und umzusetzen sind.

Für die Planungsebene des Flächennutzungsplans wurden keine zu berücksichtigenden Aspekte im Umweltbericht formuliert.

Der Umweltbericht ist Bestandteil des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 11, Bereich „Augustastrasse - Fabrikstrasse - Barbarossastrasse - Hummelstrasse“.

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien

Bundesgesetze

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 Nr. 348)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauN-VO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2023 I Nr. 348)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - **EnWG**) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
- Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - **GEIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 354)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
- Gebäudeenergiegesetz (**GEG**) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. Nr. 280)
- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - **WPG**) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz

- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) (230-1) vom 10.04.2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365,) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15.06.1970; (GVBl 1970, S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 209)

- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S.728)
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (**LKrWG**) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) (790-1) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 516), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S 55)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - **LSolarG**) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)
- **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz: **„Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“** vom 24. Juli 2000 (12 150 - 4533) (Ministerialblatt 2000, S. 231), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.10.2020 (Ministerialblatt 2020, S. 190)

DIN-Normen, Regelwerke

Bepflanzungen / Vegetation / Landschaftspflege / Landschaftsbau

- **DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten**, Ausgabe 2018-06; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten**, Ausgabe 2016-06; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten**, Ausgabe 2018-07 DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**, Ausgabe Juli 2014, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **FLL-Richtlinien - TL-Baumschulpflanzen**, Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen), Ausgabe 2020
- **FLL-Richtlinien - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten**,

- Pflege, Ausgabe 2015
- **FLL-Richtlinien - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2:** Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010
- **FLL-Richtlinien** für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen, Ausgabe 2018
- **FLL-Richtlinien** „Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau, und Instandhaltung von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2018
- **FLL-Richtlinien** „Fassadenbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau, und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“, Ausgabe 2018
- **DIN EN 795** „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlagseinrichtungen“, Ausgabe 2012-10
- **Merkblatt Bäume**, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013
- **DIN 18 034-1** „Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“, Ausgabe 2020-10
- **R SBB** – „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2023

Lärm / Schallschutz

- **Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)**, Ministerium für Umwelt, 26.02.1992
- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen**, 19. August 1970
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm), vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV**) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau**, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung**, Ausgabe Mai 1987, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau**, Ausgabe Januar 2018 (**Teil 1:** Mindestanforderungen, **Teil 2:** Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen), Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **DIN 45691 Geräuschkontingentierung (in der Bauleitplanung)**, Ausgabe Dezember 2006, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen**, Ausgabe August 1987, Vertrieb: VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V., VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf

Anlagensicherheit / Katastrophenschutz

- **Kurzfassung zum Leitfaden KAS-18**, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. Überarbeitete Fassung, Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit, November 2010

- **Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**, Arbeitshilfe, Fachkommission Städtebau der Fachministerkonferenz, 11.03.2015

Entwässerung

- **DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100**: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056, Ausgabe Dezember 2016, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden - Kanalmanagement**, Ausgabe Juli 2017, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden (Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen, Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung)**, Ausgabe Januar 2001, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **Arbeitsblatt DWA-A 138-1: Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau Betrieb“**
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (**Wasserrahmenrichtlinie – WRRL**)
- Arbeitsblatt DWA-A 100 Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE), Dezember 2006
- Arbeitsblatt DWA-A102 BWK-A 3, Teil 1 und Teil 2 zur Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer

Beleuchtung

- **DIN EN 13201 Straßenbeleuchtung (Teil 1 Auswahl der Beleuchtungsklassen, Teil 2 Gütemerkmale, Teil 3 Berechnung der Gütemerkmale, Teil 4 Methoden zur Messung der Gütemerkmale von Straßenbeleuchtungsanlagen, Teil 5 Energieeffizienzindikatoren)**, Ausgabe Januar 2020, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **DIN EN 17037 Tageslicht in Gebäuden**, Ausgabe März 2019, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin

Geruchsimmissionen

- **Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL)**, Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008, Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lichtimmissionen

- **Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen** der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012

Barrierefreiheit

- **DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, (Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Teil 2: Wohnungen)**, Ausgabe September 2010, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung (Abteilung Stadtplanung / Abteilung Verkehrsplanung)
Rathaus, 13. Obergeschoss
Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern

Die DIN-Normen und Regelwerke zu *Bepflanzungen / Vegetation / Landschaftspflege / Landschaftsbau* können eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Grünflächen
Donnersbergstraße 78
67657 Kaiserslautern

Die DIN-Normen und Regelwerke zur *Entwässerung* können eingesehen werden bei:

Stadtentwässerung Kaiserslautern - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE AöR)
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Die Entwässerungssatzung kann weiterhin eingesehen werden unter: <https://www.ste-kl.de>

Landesplanung, Regionalplanung

- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm IV (**LEP IV**), 24.11.2008 (GVBl. S. 285)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Erste Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Erste Teilfortschreibung KEP IV**), 10.05.2013 (GVBl. S. 66)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Zweite Teilfortschreibung LEP IV, Zentrale Orte (**Zweite Teilfortschreibung LEP IV**), 21.08.2015 (GVBl. S. 251)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Dritte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Dritte Teilfortschreibung LEP IV**), 20.07.2017 (GVBl. S. 162)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Vierte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Vierte Teilfortschreibung LEP IV**), 30.01.2023 (GVBl. S. 4)
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 06.08.2012
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 1. Teilfortschreibung 2014, 16.03.2015
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 2. Teilfortschreibung 2016, 18.05.2020
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 3. Teilfortschreibung 2018, 18.05.2020

Satzungen der Stadt Kaiserslautern

Die Satzungen der Stadt Kaiserslautern sind auf der städtischen Internetseite abrufbar:

Dabei ergänzen insbesondere folgende Satzungen die Festsetzungen der Bebauungspläne:

- Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (**Stellplatzsatzung**), rechtskräftig seit 01.03.2022
Ortsrecht Nr. [6.12 Stellplatzsatzung](#)
- Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (**Stellplatzablösesatzung**), rechtskräftig seit 21.06.2020
Ortsrecht Nr. [6.15 Stellplatzablösesatzung](#)
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb des Stadt Kaiserslautern (**Baumschutzsatzung**), rechtskräftig seit 21.04.1991, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrats am 17.12.2001, rechtskräftig seit 01.01.2002
Ortsrecht Nr. [9.3 Baumschutzsatzung](#)
- **Grün- und Freiflächengestaltungssatzung**, rechtskräftig seit 21.05.2022, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung mit Beschluss des Stadtrats am 15.12.2025, rechtskräftig seit 20.12.2025
Ortsrecht Nr. [6.5 Grün- und Freiflächengestaltungssatzung](#)

Planungen, Konzepte und Richtlinien der Stadt Kaiserslautern

- Flächennutzungsplan 2025 mit wirksamen Teiländerungen
- Einzelhandelskonzeption der Stadt Kaiserslautern, 2021
- Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern, Stand: 2012
- **Freiflächen-Photovoltaik Konzept**
- Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Stand: 27.01.2013
- Grünflächenkonzept der Stadt Kaiserslautern, 2019
- Klimaanpassungskonzept Kaiserslautern (KLAK)
- Masterplan 100% Klimaschutz
- Mobilitätsplan Klima+ 2030
- Richtlinie der Stadt Kaiserslautern zum nachhaltigen Umgang mit Licht im Außenbereich ([Beleuchtungsrichtlinie](#)) 2021

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 11, Bereich „Augustastr e - Fabrikstr e - Barbarossastr e - Hummelstr e“ mit dem Willen des Stadtrats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Fl chennutzungsplans 2025, Teil nderung 11, werden bekundet.

Hiermit wird die Bekanntmachung des Fl chennutzungsplans 2025, Teil nderung 11, Bereich „Augustastr e - Fabrikstr e - Barbarossastr e - Hummelstr e“ gem   § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch angeordnet.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberb rgermeisterin

**Bestandteile des Fl chennutzungsplans 2025, Teil nderung 11,
Bereich „Augustastr e – Fabrikstr e – Barbarossastr e - Hummelstr e“**

- Planzeichnung
- Begr ndung
- Umweltbericht